

Türkische Republik  
Staatsrat  
6. Instanz  
Aktenzeichennr.: 2014/109

Antragsteller/Aufschub der Vollstreckung fordernde Partei: Bebek Insaat San. ve Tic. Ltd. Sti.

Bevollmächtigter : Ra Bekir Aytekin  
Fenerbahce Mah. Op. Dr. Cemil Topuzlu Cad. Sorgut Apt. No: 12 D: 9  
Kadikoy/ISTANBUL

Antragsgegner : Energiemarktregelungsamt – ANKARA

Bevollmächtigter : Ra Zeynel Kahraman (Gleicher Ort)  
2-Ministerpräsidium – ANKARA

Antragszusammenfassung: Antrag zum Aufschub der Vollstreckung und zur Aufhebung des Urteils des Energiemarktregelungsamtes mit der Nummer 4307 vom 07.03.2013 bezüglich der Verstaatlichung von 1132,97 qm der Liegenschaft in der Stadt Izmir, Stadtteil Cesme, Gemeinde Musalla, Insel 530, Parzelle 2 und 157,42 qm in der Insel 416, Parzelle 2 sowie des Urteils als Stützpunkt zu diesem Urteil des Kabinetts mit der Nummer 2013/4523 vom 25.03.2013 veröffentlicht im Amtsblatt mit der Nummer 28629 vom 26.04.2013 bezüglich der sofortigen Verstaatlichung.

Zusammenfassung der Verteidigung des Energiemarktregelungsamtes: Aufgrund der folgenden Gründe wird die Rückweisung der Klage gefordert. Die Klage wurde nicht fristgemäss erhoben, das Verfahren bezüglich der Gründung von Windkraftwerken als Klagegegenstand wurde eingerichtet, das Verstaatlichungsverfahren im Rahmen des Projektes wird fortgesetzt, die Baupläne bezüglich der Fläche wurden akzeptiert, an den Projekten bezüglich der Produktion von Energie besteht öffentlicher Nutzen, die Meinung und die Erlaubnis der jeweiligen Ämter wurde genommen, auf der Fläche der Liegenschaft gibt es keine endemischen Pflanzenarten und das Dokument "Bewertung des Ausmasses auf die Umwelt nicht nötig" wurde erhalten.

Zusammenfassung der Verteidigung des Ministerpräsidiums: Aufgrund der folgenden Gründe wird die Rückweisung der Klage gefordert. Aufgrund des öffentlichen Nutzens wurde das Verstaatlichungsverfahren als Klagegegenstand eingerichtet, die Erlaubnis von den jeweiligen Ämtern wurde geholt, die Baupläne bezüglich der Fläche wurden akzeptiert, der Beschluss des Kabinetts hat nicht die Eigenschaft einer Übergabe von Verpflichtungen und die zu verstaatlichenden Liegenschaften wurden konkretisiert.

Staatsrat Inspektionsrichter : Samed Demirbas

Meinung : Bis zum Erhalt einer Antwort zum Zwischenbeschluss ist der Antrag bezüglich dem Aufschub der Vollstreckung zu akzeptieren.

### IM NAMEN DES TÜRKISCHEN VOLKES

Nach Anhörung der Erklärungen des Beschluss fassenden Inspektionsrichters des Staatsrates der sechsten Instanz und Einsicht der Dokumente in der Akte wurde folgendes besprochen:

#### **Zur Lösung der Streitigkeit wird von den angeklagten Ämtern folgendes gefordert.**

Da zur sofortigen Verstaatlichung der Liegenschaften als Gegenstand der Streitigkeit das Energiemarktregelungsamt einen Beschluss mit der Nummer 4262/1 vom 30.01.2013 gefasst hat, auf der anderen Seite der Rat die Verstaatlichung der Liegenschaften mit dem Beschluss mit der Nummer 4307/83 vom 07.03.2013 beschlossen hat, durch die angeklagten Verwaltungen das Verfahren zur sofortigen Verstaatlichungen angewandt wurde und zur Einziehung der Liegenschaften nach dem Artikel 27 des Gesetzes mit der Nummer 2942 beim Landgericht Klage erhoben wurde, ist zu forschen, ob im Rahmen des Artikels 10 des Verstaatlichungsgesetzes mit der Nummer 2942 eine Klage zur Feststellung des Wertes und Eintragung zur Verstaatlichung der Liegenschaften als Gegenstand der Streitigkeit erhoben wurde, falls ja die Forderung der Informationen und Dokumente bezüglich der Klage.

AG. 06. 2014 REV.

Die Befragung, ob im Rahmen des RES Projektes im Stadtteil Cesme der Stadt Izmir ein Antrag auf Annullierung der Produktionsgenehmigung der Firma ABK Cesme RES Enerji Elektrik Üretim A.S. erhoben wurde, falls ja die Forderung der Informationen und Dokumente bezüglich der Klage.

Die Markierung der Liegenschaft als Gegenstand der Streitigkeit mit einem farbigen Stift und die Forderung des bestätigten Musters des Projektes.

Die Befragung, ob eine Klage zur Annullierung des Bauplans des Massstabs 1/5000 und des Anwendungsbauplans des Massstabs 1/1000 beglaubigt durch das Ministerium für Umwelt und Stadt vom 28.03.2013 vorbereitet im Hinblick auf die Fläche des RES Projektes die Liegenschaften als Gegenstand der Streitigkeit umfassend erhoben wurde, falls ja die Forderung der Informationen und Dokumente bezüglich der Sache.

Die Befragung, ob eine Gegenklage zum Dokument "CED (Bewertungssystem der Auswirkungen auf die Umwelt) nicht nötig" mit der Nummer 492 vom 21.05.2008 erstellt bezüglich dem Projekt als Gegenstand der Streitigkeit erhoben wurde, falls ja die Forderung der Informationen und Dokumente bezüglich der Sache.

Die Befragung, ob durch die verschiedenen Liegenschaftbesitzer im Rahmen des RES Projektes als Gegenstand der Streitigkeit eine Klage erhoben wurde, falls ja die Forderung der Informationen und Dokumente bezüglich der Sache.

Die Befragung, ob zur Aufhebung des Beschlusses der Bezirkskommission zum Schutz der Naturwesen mit der Nummer 138 vom 19.07.2012 bezüglich der Annahme der Baupläne erstellt für die Grundfläche als Gegenstand der Streitigkeit erhoben wurde, falls ja die Forderung der Informationen und Dokumente bezüglich der Sache.

Die Erklärung in welchem Schutzgebiet sich die die Liegenschaften umfassende Grundfläche als Gegenstand der Klage befindet und die Forderung der Beschlüsse des Schutzrates bezüglich der Bestimmung als Schutzgebiet.

Die Erklärung mit welcher Absicht die Liegenschaften als Gegenstand der Klage im Rahmen des Projektes verwendet werden, was die Kennzeichnung „D2" an der Stelle, wo die Liegenschaft mit der Nummer Insel 416, Parzelle 12 auf dem Plan markiert ist, aber nicht in den Plannotizen erläutert wird, bedeutet, in welcher Nutzung die Liegenschaft mit der Nummer Insel 530, Parzelle 2 auf dem Plan gezeigt ist sowie die Forderung der jeweiligen Baupläne und Anwendungsbaupläne, wo die Parzellegrenzen der Liegenschaften mit einem farbigen Stift markiert sind.

**Von dem Angeklagten wird folgendes gefordert:**

Die Befragung, ob im Rahmen des Artikels 10 des Verstaatlichungsgesetzes mit der Nummer 2942 eine Klage zur Feststellung des Wertes und Eintragung zur Verstaatlichung der Liegenschaften als Gegenstand der Streitigkeit erhoben wurde und eine Zustellung zum Verfahren stattfand, falls ja die Forderung der Informationen und Dokumente bezüglich der Klage.

Zur Ausführung des Zwecks des Zwischenbeschlusses wird nach dem Artikel 20 des mit der Nummer 2577 den Parteien 30 Tage Frist erteilt.

Nach dem Stand und der Eigenschaft der Klage wurde der Antrag auf Aufhebung der Vollstreckung bis zum Erhalt einer Antwort auf den Zwischenbeschluss oder Ablauf der Antwortfrist auf den Zwischenbeschluss und zur Fassung eines neuen Beschlusses am 24.03.2014 einstimmig akzeptiert.

Stellvertretende Vorsitzende  
Suna  
TÜRKOGLU

Mitglied  
Emin  
SINMAZ

Mitglied  
Osman  
CIRAK

Mitglied  
Ramazan  
EROL

Mitglied  
Musa  
ALBAYRAK

Auszug aus dem Original  
(Stempel und Unterschrift)



16.06.2014 2EU